



DEHOGA-MERKBLATT

---

# BEITRAGSORDNUNG

Stand: 25.11.2024

---

Ihr Ansprechpartner

Wenden Sie sich bitte an Ihre DEHOGA-Geschäftsstelle vor Ort.

Überblick über die Geschäftsstellen:

> [www.dehogabw.de/geschaeftsstellen](http://www.dehogabw.de/geschaeftsstellen)



Gemäß § 7 der Satzung des Hotel- u. Gaststättenverbandes DEHOGA Baden-Württemberg e. V. in der Fassung vom 21.11.2023 gilt mit Wirkung zum 01.01.2025 nachstehende Beitragsordnung:

## § 1 Mitglieder im Sinne der Satzung

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft besteht bei natürlichen oder juristischen Personen, die ein Gastgewerbe ausüben.
- b) Die persönliche Mitgliedschaft besteht bei Mitgliedern, die keinen Betrieb mehr haben.
- c) Die Fördermitgliedschaft besteht bei den dem Gastgewerbe nahestehenden Personen, Firmen und Institutionen, die als fördernde Mitglieder aufgenommen worden sind (§ 3 Abs. 5 der Satzung).
- d) Die Existenzgründermitgliedschaft besteht bei Existenzgründern in der Gründungsphase vor der Betriebsübernahme. Der Beitrag richtet sich stets nach Beitragsstufe 1. Die Beiträge sind für mindestens zwölf Monate zu entrichten.

## § 2 Beitragsmaßstab

### a) Ordentliche Mitgliedschaft

Stufe	Beschäftigte	pro Monat Rechnung in €	pro Monat Bankeinzug in €
1	0-5	32,30	31,65
2	6-7	43,40	42,53
3	8-10	59,50	58,31
4	11-20	68,00	66,64
5	21-50	110,30	108,09
6	51-100	177,20	173,66
7	101 und mehr	219,80	215,40

zzgl. 2,00 Euro je Monat für Mediuumlage DEHOGA Magazin in allen Beitragsstufen

Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotel, Gasthof, Pension, Hostel o.ä.) zahlen neben vorstehenden Beiträgen eine Hotelumlage von 0,45 € pro Zimmer und Monat.

### b) Persönliche Mitgliedschaft

	pro Monat in €
persönlich, ohne Beratungsanspruch	6,00

zzgl. 2,00 Euro je Monat für Mediuumlage DEHOGA Magazin in allen Beitragsstufen



**c) Fördermitgliedschaft**

Fördermitglieder zahlen einen Beitrag, der mit dem Verband individuell ausgehandelt ist.

**d) Patenschaft**

Dem Gastgewerbe nahestehende Unternehmen sind berechtigt, Mitgliedsbeiträge der ordentlichen oder persönlichen Mitgliedschaft durch Sponsoring zu übernehmen. Eigene Rechte und Pflichten erwachsen dem Sponsor hierdurch nicht. Die Verpflichtung des ordentlichen Mitglieds oder des Inhabers der persönlichen Mitgliedschaft zur Leistung des Beitrages wird hierdurch nicht berührt.

**Beschäftigte im Sinne der Beitragsordnung** sind alle Personen, die im Betrieb tätig sind. Dazu gehören auch der Betriebsinhaber, der Ehepartner und Familienangehörige sowie Teilzeitbeschäftigte, Geringverdiener und Auszubildende.

Leistet ein Beschäftigter weniger als 1 600 Arbeitsstunden jährlich, so werden mehrere dieser Arbeitnehmerstunden zusammengezählt bis jeweils 1 Vollzeitbeschäftigter mit 1 600 Arbeitsstunden jährlich entsteht. Auszubildende werden mit 800 Arbeitsstunden jährlich gezählt.

Hotel- und Gaststättenbetriebe, welche mit einem anderen Betriebstyp verbunden sind, haben keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung. Der Beitrag ist entsprechend der im Hotel- u. Gaststättenbetrieb beschäftigten Personen zu entrichten.

Der Verband ist berechtigt, die Beitragseinstufung nachzuprüfen. Das Mitglied ist verpflichtet, Auskünfte hierzu wahrheitsgemäß zu erteilen. Bei mehreren Betrieben besteht eine Mitgliedschaft.

Die Einstufung erfolgt für den nach Mitarbeiterzahl einschließlich Aushilfen größten Betrieb (Hauptbetrieb) gemäß Beitragsordnung zu 100 %. Für alle weiteren Betriebe (Nebenbetriebe) bemisst sich der Beitrag mit 40 % des auf diesen Nebenbetrieb jeweils entfallenden monatlichen Beitrags. Ausgenommen hiervon ist die Hotelumlage. Jeder Betrieb erhält die Verbandszeitschrift.

Sie wird nur dem Hauptbetrieb berechnet. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Beschäftigtenzahl dem Verband unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Verband unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten im Einzelfall eine abweichende Regelung zur Höhe des Beitrages treffen. Im Übrigen bleibt es bei den Beiträgen, die im Rahmen von Sondermitgliedschaften erhoben werden.

### **§ 3 Beitragsanpassungen**

Unbeschadet einer Beitragsänderung nach § 7 der Satzung erhöhen sich die Mitgliedsbeiträge jährlich entsprechend der Veränderung des Deutschen Verbraucherpreisindex für alle privaten Haushalte, Basisjahr 2015, mindestens jedoch um 1,5%, kaufmännisch gerundet auf 0,10 €.

Die Erhöhung des Beitrages erfolgt prozentual entsprechend derjenigen Veränderung, die der Index zwischen dem 01.01. und dem 31.12. nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes genommen hat. Die entsprechende Beitragsanpassung erfolgt automatisch und ohne dass es einer besonderen Erklärung des Verbandes bedarf, jeweils mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres, welches auf den Bezugszeitraum folgt. Die Delegiertenversammlung kann auf Vorschlag des Beirates die Anpassung der Beiträge nach vorstehender Indexklausel für ein Beitragsjahr außer Kraft setzen.

### **§ 4 Fälligkeit, Zahlung und Verzug**

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig und als Halbjahresbeitrag zu leisten. Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Mitgliedes auf Rechnung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Mitgliedsbeitrag ist sofort zur Zahlung fällig und ab dem 31. Kalendertag nach Fälligkeit mit gesetzlichem Zinssatz zu verzinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Mit Teilnahme am Einzugsverfahren reduziert sich der persönliche Beitrag um 2 %, wenn der Einzug auf erste Anforderung erfolgt.